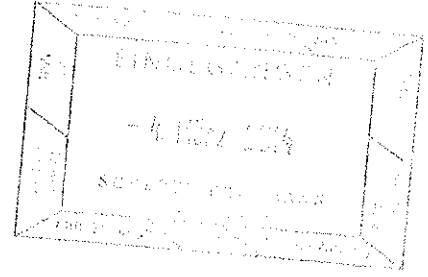


# Abschrift

## Oberlandesgericht München

Az.: 18 U 2770/13 Pre  
9 O 659/13 LG München I



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schertz Bergmann**, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin, Gz.: 01660-12

gegen

1)

2)

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

wegen Forderung

erlässt das Oberlandesgericht München - 18. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Spangler, die Richterin am Oberlandesgericht Glocker und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Ebert auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2014 folgendes

## Endurteil

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 29.05.2013, Az. 9 O 659/13, wird zurückgewiesen.
- II. Von den Gerichtskosten des Berufungsverfahrens und den außergerichtlichen Kosten der Klägerin tragen die Beklagte zu 1) jeweils 62,5 % und die Beklagte zu 2) jeweils 37,5 %.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Gründe:

(teilweise abgekürzt nach § 540 Abs. 2, § 313 a Abs. 1 ZPO)

### A.

Die Klägerin, eine bekannte deutsche Schauspielerin, verlangt von der Beklagten zu 1) Geldentschädigung wegen eines Artikels in der Printausgabe einer Zeitung und von der Beklagten zu 2) Geldentschädigung wegen eines Artikels in der Online-Ausgabe einer Zeitung.

Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird gemäß § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen.

Erstinstanziell beantragte die Klägerin die Verurteilung der Beklagten zu 1) zur Zahlung einer Geldentschädigung von mindestens 25.000 € nebst Zinsen und außer- bzw. vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten und die Verurteilung der Beklagten zu 2) zur Zahlung einer Geldentschädigung von mindestens 15.000 € nebst Zinsen und außer- bzw. vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Mit Endurteil vom 29.05.2013 verurteilte das Landgericht München I die Beklagte zu 1) zur Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe 12.500 € und die Beklagte zu 2) zur Zahlung einer Geldentschädigung von 7.500 €, jeweils nebst Zinsen und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Gegen das ihnen am 17.06.2013 zugestellte Urteil legten die Beklagten mit Schriftsatz vom 11.07.2013 Berufung ein, die sie nach antragsgemäßer Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist, zuletzt bis 26.09.2013, mit Schriftsatz vom 26.09.2013, eingegangen am selben Tag, begründeten. Die Klägerin legte keine Berufung ein.

Wegen des Vorbringens der Beklagten im Berufungsverfahren wird auf den Schriftsatz vom 26.09.2013 (Bl. 130/141 d.A.) Bezug genommen.

Die Beklagten beantragen,

das Urteil des Landgerichts München I vom 29.05.2013 abzuändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Klägerin im Berufungsverfahren wird auf den Schriftsatz vom 15.11.2013 (Bl.145/154 d.A.) Bezug genommen.

Im Übrigen wird auf das Protokoll vom 21.01.2014 (Bl. 162/163 d.A.) verwiesen. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung (21.01.2014) gingen die Schriftsätze der Klägerin vom 27.01.2014 (Bl. 162/165 d.A.) und vom 11.02.2014 (Bl. 172/173 d.A.) und der Schriftsatz der Beklagten vom 31.01.2014 (Bl. 169/171 d.A.) ein.

#### B.

Dem Antrag der Klägerin auf Rubrumsberichtigung war zu entsprechen. Die von der Klägerin vortragene Umfirmierung der Beklagten zu 1) und 2) ist nach den Angaben der Beklagten zu 1) und 2) tatsächlich erfolgt, so dass das Rubrum des Urteils entsprechend anzupassen war.

#### C.

Die Berufung der Beklagten ist zulässig (§§ 511, 513, 517, 519, 520 ZPO), jedoch unbegründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagten jeweils eine Geldentschädigung gemäß § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, §§ 22 ff. KUG zu, da die Klägerin durch die streitgegenständlichen Artikel jeweils rechtswidrig und vorwerfbar schwerwiegend in ihrem Recht am eigenen Bild und in ihrer garantierten Privatsphäre verletzt ist und die Beeinträchtigung nicht befriedigend in anderer Weise ausgeglichen werden kann. Auch gegen die vom Landgericht festgesetzte Höhe der Geldentschädigung wenden sich die Beklagten vergeblich.

- I. Die Klägerin greift jeweils dem gesamten Artikel an und nicht etwa nur die Wortberichterstattung (vgl. BGH NJW 2012, 756).
- II. Die Verletzung des allgemeinen/besonderen Persönlichkeitsrechts bei der Kollision mit der Meinungs-/Pressefreiheit begründet einen Anspruch auf Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann. Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind

insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen (BGH, AfP 2012, 260 Tz. 15; BGH Urteil vom 17.12.2013 - VI ZR 211/12 Tz. 38 - zitiert nach juris), wobei nicht zwingend erforderlich ist, dass die Rechtsverletzung vorsätzlich erfolgte. Das Vorliegen einer - etwa für einen Unterlassungsanspruch auf Veröffentlichung eines Bildnisses ausreichenden - objektiven Rechtsverletzung indiziert keinen Anspruch auf Geldentschädigung, sondern ist eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für einen Geldentschädigungsanspruch.

- III. Die streitgegenständlichen Artikel verletzen die Klägerin jeweils objektiv sowohl in ihrem Recht am eigenen Bild als auch in ihrer garantierten Privatsphäre, beides unterschiedliche Aspekte des Persönlichkeitsschutzes (vgl. BVerfG, NJW 2008, 1793).
1. Die Zulässigkeit von Bildnisveröffentlichungen ist nach der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG zu beurteilen (vgl. BGH, AfP 2013, 399 Tz. 12 - zitiert nach juris), das sowohl mit verfassungsrechtlichen Vorgaben (vgl. BVerfGE 120, 180, 201 ff.) als auch mit der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Einklang steht (vgl. EGMR, NJW 2012, 1053, 1056 ff.). Danach dürfen Bildnisse einer Person grundsätzlich nur mit deren Einwilligung verbreitet werden (§ 22 Satz 1 KUG). Hier von besteht gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG (nur diese Alternative kommt hier in Betracht) eine Ausnahme, wenn es sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt. Auch bei Personen, die unter dem Blickwinkel des zeitgeschichtlichen Ereignisses im Sinn des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG an sich ohne ihre Einwilligung die Verbreitung des Bildnisses dulden müssten, ist die Verbreitung einer Abbildung aber dann unzulässig, wenn hierdurch berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden (§ 23 Abs. 2 KUG).

Maßgeblich für die Frage, ob es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte im Sinn von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG handelt, ist der Begriff des Zeitgeschehens. Dieser Begriff darf nicht zu eng verstanden werden. Im Hinblick auf den Informationsbedarf der Öffentlichkeit umfasst er nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern ganz allgemein das Zeitgeschehen, also alle Fragen, von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse. Er wird mithin vom Interesse der Öffentlichkeit bestimmt. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass im Zentrum der Gewährleistung der Pressefreiheit das Recht steht, Art und Ausrichtung sowie Inhalt

und Form des Publikationsorgans frei zu bestimmen. Dazu zählt auch die Entscheidung, ob und wie ein Presseerzeugnis bebildert wird (BGH NJW 2012, 756). Das Informationsinteresse besteht indes nicht schrankenlos. Vielmehr wird der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Die Anwendung von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG erfordert somit eine Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK, §§ 22 ff. KUG einerseits und den Rechten der Presse aus Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK andererseits (BGH NJW 2009, 752; AfP 2013, 401 Tz. 9 m.w.N.). Die Vorschrift des § 23 Abs. 1 KUG nimmt nach Sinn und Zweck der Regelung und nach der Intention des Gesetzgebers in Ausnahme von dem Einwilligungserfordernis des § 22 KUG Rücksicht auf das Informationsinteresse der Allgemeinheit und auf die Pressefreiheit, so dass bereits die Beurteilung der Frage, ob ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte vorliegt, die Abwägung zwischen den vorstehenden kollidierenden Rechtspositionen voraussetzt (vgl. BVerfGE 120, 180 Rn. 55 u. 85 - zitiert nach juris). Daneben umfasst das Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit auch den Schutz der Privatsphäre, woran die Bildveröffentlichung ebenfalls zu messen ist (BVerfG, NJW 2008, 1793 Tz. 47 m.w.N.).

2. Bei Anwendung dieser Grundsätze stellt sich die Veröffentlichung der Fotos, auf denen die Klägerin erkennbar schwanger abgebildet ist (also nicht das Foto, auf dem die Klägerin im Artikel der Beklagten zu 1) in einem grünen Kleid abgebildet ist und nicht das Foto im Artikel der Beklagten zu 2), auf dem der Kopf der Klägerin in einem Halbkreis abgebildet ist - gegen diese Fotos wendet sich die Klägerin auch nicht) als objektiv rechtswidrig dar, denn die Rechte der Presse aus Art. 10 EMRK, Art. 5 Abs. 1 GG haben in beiden Artikeln hinter dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Klägerin (Art. 8 EMRK, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, §§ 22 ff. KUG) zurückzustehen.
  - a. Der Informationsgehalt der beiden Bildberichterstattungen im Kontext der dazugehörigen Wortberichterstattung (vgl. BGH NJW 2005, 594; 2009, 754; AfP 2010, 162; AfP 2013, 399) ergibt Folgendes:

Artikel der Beklagten zu 1):

Der Artikel der Beklagten zu 1) besteht zu mehr als der Hälfte aus einem Foto, auf dem die erkennbar schwangere Klägerin Hand-in-Hand mit einer

männlichen Person während eines Spaziergangs abgebildet ist. Beide Personen haben den Kopf in Gehrichtung gerichtet, gehen in einem Abstand von etwa 1 Meter nebeneinander und sind frontal von vorne fotografiert. Auf einem weiteren Foto (in der unteren linken Hälfte des Artikels), das etwa 1/3 des Artikels einnimmt, ist die Klägerin Hand-in-Hand mit ihrem männlichen Begleiter erneut während dieses Spaziergangs abgebildet; der männliche Begleiter ist wiederum von vorne fotografiert und hat den Kopf in Gehrichtung gerichtet. Sein Gesicht ist allerdings, wie auch auf dem ersten Foto, gepixelt. Die Klägerin bleibt auf dem zweiten kleineren Foto ein wenig hinter dem männlichen Begleiter zurück; sie blickt über ihre Schulter und wendet sich selbstvergessen mit einem innigen Lächeln einem Baby zu, das in der der Klägerin zugewendeten Armbeuge einer Person sitzt, die weniger als 1 Meter von der Klägerin entfernt ist. Von der Person, die das Kind hält, ist lediglich ein Teil des Armes und ein Teil der Schulter zu sehen. Der Körper des Kindes ist dagegen - bis auf einen kleinen Teil seines linken Armes - vollständig zu erkennen. Der Kopf des Kindes - sein Gesicht ist gepixelt -, der in fast in gleicher Höhe wie der Kopf der Klägerin ist, ist in Richtung der Klägerin gewendet, so dass der Eindruck entsteht, als ob die Klägerin dem Kind, das nur etwa 1/2 Meter von ihr entfernt ist, in die Augen blickt. Die Klägerin trägt einen weiten bodenlangen Rock und einen Pullover, der ihren Bauch bedeckt; die männliche Person trägt Jeans und ein T-Shirt. Die legere Kleidung der Abgebildeten gibt dem unvoreingenommenen und unbefangenen Betrachter keine Veranlassung anzunehmen, die Klägerin nehme einen öffentlichen Termin wahr oder sei zu einem öffentlichen Termin unterwegs. Auf dem großen Foto trägt die Klägerin eine Sonnenbrille auf der Nase, die sie auf dem zweiten Foto, auf dem sie das Kind anlächelt, in die Haare zurückgeschoben hat. Die Körperhaltung der Klägerin und ihres Begleiters wirkt - etwa wegen der Handhaltung - vertraut. In einem weiteren Foto (am rechten Rand des Artikels) ist die Klägerin - ohne erkennbare Anhaltspunkte für eine Schwangerschaft - in einem grünen Kleid abgebildet.

Der Text vertieft im Wesentlichen den Schwerpunkt der Berichterstattung, die Schwangerschaft der Klägerin (vgl. BGH NJW 2012, 756). Er umfasst zwei schmale Spalten in der unteren Mitte des Artikels. Außerdem ist eine kurze Worterläuterung oben rechts neben dem großen Foto angebracht. In Fett- und Großdruck heißt es in der Mitte des Artikels:

Mit Glückskugel

durch Berlin

Dabei ist der Name der Klägerin nur geringfügig kleiner gedruckt als die folgenden beiden Zeilen. Im Worttext wird durch vielfache Umschreibungen darauf hingewiesen, dass die Klägerin schwanger ist und mehrfach, dass der abgebildete männliche Begleiter der Vater des erwarteten Kindes ist, zudem werden Mutmaßungen angestellt, wie glücklich die Klägerin sein müsse, weil sie ihr erstes Kind erwarte bzw. wenn sie das Kind bekommen habe, was schon im Sommer der Fall sein werde (Fettdruck: "«

Es wird ferner berichtet, dass es sich um einen Spaziergang in einem Stadtteil von Berlin handele ("Das Paar bummelt durch Prenzlauer Berg."), also nicht etwa um die Wahrnehmung eines offiziellen Termins. Irgendwelche Anhaltspunkte, dass es sich bei der männlichen Person um einen Prominenten handelt, ergeben sich aus dem Artikel nicht. Das wird von den Beklagten auch nicht behauptet.

Mit dem vorletzten Satz des Wortberichts wird die Frage aufgeworfen, ob "Baby-Pause für die Klägerin auch Karriere-Pause" bedeute, also ob sie in der Zeit vor und nach der Niederkunft ihren Beruf als Schauspielerin weiterhin ausüben werde. Dies wird im letzten Satz des Wortberichts dahin beantwortet, dass dies "sicher nicht" der Fall sei, da sie gerade erst mit dem US-Starregisseur ..... dem Regisseur des Films ..... gedreht habe.

Artikel der Beklagten zu 2):

Dieser ist in einen Wort- und einen Bildteil untergliedert, aber auch hier besteht noch ein so enger Kontext, dass die oben dargestellten Grundsätze zur Ermittlung des Informationsgehalts der Bildberichterstattung gelten.



Über der Überschrift in Groß- und Fettdruck wird - erheblich kleiner als im Artikel in der Printausgabe der Beklagten zu 1) - der Name der Klägerin genannt. Der Text hat einen ganz ähnlichen Inhalt wie der Artikel der Beklagten zu 1), allerdings ist er in einigen wenigen Passagen etwas knapper gefasst

Während es im Artikel der Beklagten zu 1) heißt, das Paar bummle "durch Prenzlauer Berg", heißt es im Artikel der Beklagten zu 2) ferner, das Paar bummle durch Berlin. Die beiden Fotos, die die schwangere Klägerin mit einer männlichen Person bei einem Spaziergang zeigen, sind die gleichen wie im Artikel der Beklagten zu 1), allerdings weichen die Fotos im Größenverhältnis nicht so erheblich voneinander ab, wie die im Artikel der Beklagten zu 1). Im Artikel der Beklagten zu 2) ist außerdem in das Foto, das die Klägerin und die männliche Person nebeneinander gehend beim Spaziergang zeigen, in eine Art Halbkreis ein Foto mit dem Kopf der Klägerin eingeblendet, das naturgemäß keine Aufschlüsse über eine Schwangerschaft gibt.

- b. Die Klägerin hat keine ausdrückliche Einwilligung in die Veröffentlichung der Fotos, die sie erkennbar schwanger zeigen, erteilt. Eine stillschweigende Einwilligung kann nicht aus den von den Beklagten ins Feld geführten Äußerungen der Klägerin im - teilweise weiten - zeitlichen Vorfeld der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Fotos entnommen werden (vgl. Interviews der Klägerin in den Jahren 2008, 2009, 2011 und 2012; Anlagen B1 - B7). In den Interviews bzw. zu Fragen von Journalisten äußerte sich die Klägerin nur ausweichend und vage zum Thema Familie/Familienplanung und oberflächlich zu ihrer Herkunftsfamilie. Ein Rückschluss auf eine Zustimmung der Klägerin in die Veröffentlichung der streitgegenständlichen Fotos kann daraus nicht gezogen werden.
- c. Bei den streitgegenständlichen Fotos handelt sich um keine Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte im Sinn von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG. Es liegt eine Berichterstattung vor, die dem Kernbereich der Privatsphäre zuzuordnen ist.

Bei der zugrunde liegenden Abwägung wurde insbesondere berücksichtigt, dass es bei einem unterhaltenden Inhalt eines Artikels in besonderem Maß

einer abwägenden Berücksichtigung der kollidierenden Rechtspositionen bedarf (BGH, AfP 2013, 399 Tz. 13), die Belange der Medien dabei in einen möglichst schonenden Ausgleich zum Persönlichkeitsschutz des von einer Berichterstattung Betroffenen zu bringen sind. Es wurde auch berücksichtigt, dass sich dann, wenn sich ein begleitender Bericht nur darauf beschränken würde, lediglich einen Anlass für die Abbildung prominenter Personen zu schaffen, ohne dass die Berichterstattung einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung erkennen lässt, es schon deswegen nicht angezeigt wäre, dem Veröffentlichungsinteresse den Vorrang vor dem Persönlichkeitsschutz einzuräumen (BGH, AfP 2008, 606 Tz. 15), ferner, dass das Informationsinteresse umso weniger das Interesse am Schutz der Privatsphäre überwiegt, je mehr die fragliche Berichterstattung zur Befriedigung reiner Unterhaltungsinteressen, wie bloßer Neugier und Sensationslust der Leserschaft bzw. zur Verbreitung von Klatsch und Tratsch dient (BGH, AfP 2010, 162 Tz. 34; Ricker/Weberling Handbuch des Presserechts 6. Aufl. 2012 § 42 Rn. 9 und Rn. 11 m.w.N.), dass also die Bedeutung des Schutzes der Persönlichkeit umso mehr zunimmt, je geringer der Informationswert der konkreten Berichterstattung für die Allgemeinheit ist (Ricker/Weberling a.a.O. § 43 Rn. 21 m.w.N.). Gänzlich nicht geschützt sind Veröffentlichungen, die alleine aus eigenen wirtschaftlichen Interessen der Presse erfolgen (Ricker/Weberling a.a.O. § 43 Rn. 20 a.E.).

Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Beklagten in die Waagschale werfen können, dass sie nicht alleine aus wirtschaftlichem Interesse gehandelt haben, sondern dass in den unterhaltenden Artikeln eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ausreichend ernsthaft und sachbezogen erörtert wird. Es wird der Informationsanspruch des Publikums erfüllt, zur Bildung der öffentlichen Meinung beigetragen und nicht lediglich die Neugier der Leser befriedigt. Denn die Artikel befassen sich mit der Klägerin, die eine bekannte Schauspielerin ist. Es wird - darauf liegt der Schwerpunkt - berichtet, dass die 28-jährige Klägerin von ihrem Freund ihr erstes Kind erwartet. Das Interesse an einer Berichterstattung über prominente Personen schließt auch das Interesse an den privaten Beziehungen dieser Person ein (BVerfG NJW 2008, 1793; BGH VI ZR 272/06; NJW 2009, 754), denn prominente oder bekannte Personen können auch Orientierung bei eigenen Lebensentwürfen

bieten sowie Leitbild- oder Kontrastfunktionen erfüllen (vgl. BVerfGE 101, 361, 390 Tz. 98 - zitiert nach juris). In der Berichterstattung wird auch kurz die Frage aufgeworfen, ob die Klägerin Kind und Beruf in Zukunft vereinbaren kann. Damit wird ein Thema (Kind und Karriere) gestreift, das einen Beitrag für die öffentliche Meinungsbildung erbringen kann.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin ist in thematischer Hinsicht zu berücksichtigen, dass mit der bildlichen Darstellung der Schwangerschaft eine Angelegenheit betroffen ist, die dem geschützten Kernbereich der durch das Recht am eigenen Bild geschützten Privatsphäre zugehört, die die Klägerin zuvor noch nicht öffentlich gemacht hatte. Vielmehr wird die Schwangerschaft der Klägerin durch die Artikel, die am selben Tag erschienen sind, insbesondere auch bildlich "geoutet". Es kann dahin stehen, ob/wie über die Schwangerschaft im Rahmen einer ausschließlichen Wortberichterstattung hätte berichtet werden dürfen, weil der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG hinsichtlich der Veröffentlichung von Bildnissen einerseits und der Berichterstattung durch Wortbeiträge andererseits verschieden weit reicht. Denn anders als bei der Wortberichterstattung, wo dies nicht ohne Weiteres der Fall ist, begründet die Veröffentlichung eines Bildes von einer Person grundsätzlich eine rechtfertigungsbedürftige Beschränkung ihres Persönlichkeitsrechts, unabhängig davon, ob die Person in privaten oder öffentlichen Zusammenhängen und in vorteilhafter oder unvorteilhafter Weise abgebildet ist (BGH NJW 2012, 756).

In den beiden Artikeln wird ferner behauptet, dass das erwartete Kind aus der Beziehung der Klägerin mit ihrem in den Artikeln, wenngleich gepixelt, abgebildeten Freund stamme, wozu sich die Klägerin ebenfalls zuvor nicht geäußert hatte. Die Entscheidung, ob, wann und mit welcher Detailliertheit die Klägerin die Tatsache und Umstände ihrer Schwangerschaft der Öffentlichkeit bildlich bekannt geben wollte, oblag vorliegend allein der Klägerin. Zwar ist die Klägerin eine bekannte Schauspielerin. Sie hatte sich zu ihrer Schwangerschaft jedoch vor den streitgegenständlichen Veröffentlichungen nicht geäußert. Sie war auch nicht bei öffentlichen Anlässen im Zustand der erkennbaren Schwangerschaft allein oder mit dem Kindsvater aufgetreten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass weder vorgetragen noch ersichtlich

ist, dass das erwartete Kind aus der Beziehung eines prominenten Paares hervorgeht. Der abgebildete "Freund" der Klägerin ist nicht prominent. Auch der Betrachter/Leser geht davon nicht aus, da das Gesicht des männlichen Begleiters der Klägerin gepixelt ist und sein Name nicht genannt wird.

Die Schwangerschaft der Klägerin ist nicht deswegen nicht mehr dem geschützten Kernbereich der durch das Recht am eigenen Bild geschützten Privatsphäre zuzuordnen, weil die Schwangerschaft und bevorstehende Geburt des Kindes - es ist nicht ersichtlich, dass insoweit eine Differenzierung vorgenommen werden könnte - erkennbar sind (vgl. etwa LG Köln, 28 O 510/11). Darauf weisen die beiden Artikel allerdings nachdrücklich in Wort und Bild hin. So ist die fortgeschrittene Schwangerschaft nicht nur auf den Fotos unzweifelhaft erkennbar, sondern im Text wird mehrfach der "Bauch" der Klägerin, der deutlich zu sehen sei, angesprochen, der u.a. als "Glückskugel" bezeichnet wird. Naturgemäß kann eine Schwangerschaft aber nur bildlich wiedergegeben werden, wenn sie optisch bereits erkennbar ist. Zudem ist vorliegend zu berücksichtigen, dass sich die Klägerin durch den Bummel mit ihrem männlichen Begleiter in Berlin in räumlicher Hinsicht nicht ihrer geschützten Privatsphäre begeben hat, auch wenn dieser Spaziergang im öffentlichen Raum und am hellen Tage mit der dadurch eröffneten Möglichkeit der Beobachtung durch andere Personen stattgefunden hat. Dieser Umstand weist den Spaziergang der Klägerin nicht der Sozialsphäre oder Öffentlichkeitssphäre zu. Zur Privatsphäre gehört auch bei prominenten Personen ein Rückzugsbereich des Einzelnen, der ihm nicht nur im häuslichen, sondern auch im außerhäuslichen Bereich - etwa bei einem Spaziergang - die Möglichkeit des Zu-Sich-Selbst-Kommens und der Entspannung sichert und der das Bedürfnis verwirklichen hilft, "in Ruhe gelassen zu werden" (BVerfG, NJW 2008, 1793). Zwar ist bei der Bestimmung der Reichweite dieses Schutzes der situationsbezogene Umfang der berechtigten Privatheitserwartungen des Einzelnen zu berücksichtigen. Aber auch bei Vorgängen/Verrichtungen, die im öffentlichen Raum stattfinden, kann sich der Betroffene gegenüber visuellen Darstellungen auf den Schutz seiner Privatsphäre berufen, wenn diese thematisch üblicherweise öffentlicher Erörterung entzogene Einzelheiten des privaten Lebens ausbreiten - hier Details der Schwangerschaft (wie etwa dass das Kind schon im Sommer zur Welt

kommen soll und dass der männliche Begleiter der Klägerin der Kindsvater ist) oder wenn der Betroffene nach den Umständen typischer Weise die berechnete Erwartung haben durfte, nicht in den Medien abgebildet zu werden. Auch Letzteres ist hier der Fall. Die Erwartung, nicht in der Medienöffentlichkeit abgebildet zu werden, kann auch außerhalb örtlicher Abgeschlossenheit in Momenten der Entspannung oder des "Sich-Gehen-Lassens" außerhalb der Einbindung in die Pflichten des Berufs und des Alltags berechnete und schützenswert sein (vgl. BGH, AfP 2010, 162 Tz. 24 - zitiert nach juris). So ist es hier. Die Klägerin musste nicht wegen ihrer erkennbaren Schwangerschaft der Bewegung im öffentlichen Raum entsagen, sondern konnte davon ausgehen, dass sie in der konkreten Situation jedenfalls nicht der Medienöffentlichkeit präsentiert werden würde. Der private Spaziergang der Klägerin war nach außen erkennbar durch die Momente der Entspannung, Erholung und Gelöstheit geprägt. Konkrete Umstände, weshalb die Klägerin bei dem Spaziergang damit rechnen musste, unter Beobachtung durch eine breite Öffentlichkeit zu stehen und in den Medien abgebildet zu werden, sind nicht ersichtlich. Die Klägerin und ihr Begleiter gaben durch ihr Verhalten dazu keine Veranlassung. Sie hatten sich nicht bewusst in eine Situation begeben, in der mit der Anwesenheit von Pressefotografen und dem Anfertigen von Fotos zu rechnen war, sondern die Klägerin ging einfach nur spazieren.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass von der Klägerin jeweils zwei Fotos veröffentlicht wurden, die in einem gewissen zeitlichen Abstand jeweils heimlich aufgenommen wurden. Zwar bestreiten die Beklagten mit Nichtwissen, dass die Fotos eine Nachstellung durch Paparazzi belegten. Dass die Fotos in einem zeitlichen Abstand aufgenommen worden sind, ergibt sich aber schon aus der veränderten Umgebung, örtliche Überschneidungen sind nicht ersichtlich. Außerdem trägt die Klägerin auf einem der beiden Fotos eine Sonnenbrille auf der Nase, die sie auf dem Foto, auf dem sie das Kind anlächelt, in die Haare zurückgeschoben hat. Dass die Fotos heimlich, das heißt von der Klägerin unbemerkt, aufgenommen wurden, ist unstrittig, da die Beklagten etwas anders nicht ausreichend vorgetragen haben. Auch aus den Fotos ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte, dass der Klägerin bewusst war - allein dieser Umstand würde noch keine Einwilligung im Sinn von § 22 S. 1 KUG indizieren -, dass sie beobachtet wurde. (Im Übrigen ergeben sich auch

aus der Abbildung der männlichen Begleitung keinerlei Anhaltspunkte, dass diesem bewusst war, dass er fotografiert wurde.)

Die Abwägung der dargestellten kollidierenden Rechtspositionen der Parteien ergibt daher, dass es sich um keine Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte im Sinn von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG handelt und dass ein Eingriff in den Kernbereich der Privatsphäre vorliegt.

IV. Die Bildnisveröffentlichungen stellen jeweils einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin dar. Die Beeinträchtigung kann nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden.

1. Bei der Bejahung des schweren Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin hat der Senat in objektiver und subjektiver Hinsicht zusätzlich Folgendes berücksichtigt:

Die Beklagten haben in besonderem Maße den Kernbereich der geschützten Privatsphäre der Klägerin verletzt, indem sie auch ein Foto veröffentlicht haben, auf dem sich die heimlich fotografierte Klägerin als werdende Mutter liebevoll einem Baby zuwendet und dadurch Einblick in ihre innere Gefühlslage gewährt. Denn es ist auch bedeutsam, in welcher Situation der Betroffene erfasst wird (vgl. BGH NJW 2009, 756).

Beim Grad des Verschuldens der Beklagten ist zu berücksichtigen, dass die Beklagten zumindest grob fahrlässig handelten. Die Veröffentlichung der Fotos durch die Beklagten erfolgte am 10.07.2012, nachdem ein Schreiben des anwaltschaftlichen Vertreters der Klägerin vom 09.07.2012 per Fax (adressiert an die Beklagte zu 1) unter Angabe der Fax-Nummern beider Beklagter) übersandt worden war (Anlage K7), mit der Aufforderung von der in Aussicht gestellten Veröffentlichung von Paparazzifotos, die sie in privaten Momenten, sei es auch im Straßenraum zeigen, Abstand zu nehmen. Die Klägerin wies mit diesem Schreiben ausdrücklich darauf hin, dass sie für die Veröffentlichung solcher Fotos weder eine Einwilligung erteilt hatte noch eine solche erteilen würde. Wegen des zeitlichen Zusammenhangs bezog sich das klägerische Schreiben deutlich auf Fotos, die die Klägerin schwanger zeigten. Noch am 10.07.2012 verfasste die Beklagte zu 1) ein Schreiben, in dem sie

"unaufgefordert" eine Unterlassungserklärung abgab (Anlage K 9). Die Beklagte zu 2), von der die Klägerin am 10.07.2012 - nach der Veröffentlichung des Artikels in der Online-Zeitung am selben Tag - die Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung verlangt hatte (Anlage K 10), verfasste ebenfalls noch am 10.07.2012 ein Schreiben, in dem sie eine Unterlassungserklärung abgab (Anlage K 11).

2. Die Beeinträchtigung der Klägerin durch die Veröffentlichungen der Abbildungen kann auch nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden.

Die von den Beklagten abgegebenen Unterlassungserklärungen schließen den Geldentschädigungsanspruch unter den Umständen des Streitfalls nicht aus. Das gleiche gilt für die vom LG Köln gegen die Beklagte zu 1) erlassene Unterlassungsverfügung vom 11.07.2012. Zutreffend führt das Landgericht aus, dass der durchgesetzte Unterlassungsanspruch nur für die Zukunft wirkt und die Veröffentlichung der Bildnisse nicht rückgängig macht. Im Übrigen hat der Senat die Rechtsprechung des BGH zur Besonderheit des Geldentschädigungsanspruchs für eine Bildberichterstattung berücksichtigt (vgl. etwa BGH NJW 2005, 216). Hinsichtlich Abbildungen, die wie bei der Beklagten zu 2) in das Internet gestellt werden, ist zu berücksichtigen, dass Abbildungen, auch wenn sie von ihrem Urheber gelöscht wurden, jedenfalls für gewisse Zeit weiter zugänglich bleiben können, weil sie in der Zwischenzeit von Dritten kopiert und auf einer neuen Website eingestellt oder von Bloggern zum Gegenstand eines eigenen Beitrags gemacht wurden. Von zahlreichen Nutzern im Internet wird die Löschung von Inhalten infolge von Unterlassungsansprüchen als Zensur interpretiert. Die Verbreitung im Internet findet in derartigen Fällen "Ausweich-Routen" (vgl. BGH, Urteil vom 17.12.2013 - VI ZR 211/12 Tz. 43 - zitiert nach juris).

- V. Der Höhe nach sind die vom Landgericht zuerkannten Geldentschädigungen im Ergebnis nicht zu beanstanden. Sie sind geeignet, die schwere Persönlichkeitsverletzung der Klägerin zu kompensieren und die erforderliche Präventionswirkung zu entfalten.
  1. Die Schriftsätze der Klägerin vom 27.01.2014 und 11.02.2014 und der Beklagten vom 31.01.2014 waren hierbei nicht zu berücksichtigen, nachdem der Senat in der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2014 eine Schriftsatzfrist nicht nachgelassen hat und Gründe für den Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung (§ 156 ZPO) nicht vorliegen.

2. Bei der Zubilligung der Geldentschädigungen wurde berücksichtigt, dass es sich um keine Strafe im Sinne des Art. 103 GG handelt, sondern dass der Gesichtspunkt der Genugtuung der Klägerin im Vordergrund steht. Außerdem soll die Geldentschädigung der Prävention dienen (BGH, NJW 2005, 215 Tz. 13 – zitiert nach juris). Dass die Präventionsfunktion vorliegend im Vordergrund stand, weil der Einbruch in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen vorsätzlich zum Zwecke der Gewinnerzielung erfolgte und damit zur rücksichtslosen Zwangskommerzialisierung einer Persönlichkeit (BGH, Urteil vom 17.12.2013 - VI ZR 211/12 Tz. 49 - zitiert nach juris), hat der Senat aus den oben dargestellten Gründen verneint. Neben dem Verschuldensgrad wurden ferner u.a. die hohe Auflagenstärke bzw. die zahlreichen Aufrufe der Zeitungen berücksichtigt (vgl. BGH, Urteil vom 17.12.2013 - VI ZR 211/12 Tz. 53 - zitiert nach juris), ferner die Aufmachung der Bilder (z.B. Größe), wie auch der Umstand, dass bei der Informationsbeschaffung im Internet die aktive Suche des bereits an dem Betroffenen interessierten Nutzers notwendig ist. Schließlich hat sich der Senat auch von vergleichbaren Fällen, die ihm zur Entscheidung vorlagen, leiten lassen.

#### D.

Aus den vom Landgericht dargelegten Gründen steht der Klägerin ein Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten für die außergerichtliche Geltendmachung der Unterlassungsansprüche zu.

#### E.

Die Zinsentscheidung folgt aus § 288 Abs. 1, § 291 BGB.

#### F.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1, § 100 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10, §§ 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht vorliegen.



Dr. Spangler

Glocker

Dr. Ebert

Vorsitzende Richterin  
am Oberlandesgericht

Richterin  
am Oberlandesgericht

Richter  
am Oberlandesgericht

Verkündet am 25.02.2014

gez.

Fedinger, JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



~~Für den Gleichlaut der Ausfertigung~~  
Abschrift - mit der Urschrift:

München, den .....**27. FEB. 2014**

Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts  
München

  
**Fedinger**  
Justizsekretärin